

Überdies sind das Pflücken, Ausreißen und Ausgraben, Feilbieten und Versenden, der Kauf und Verkauf folgender Pflanzen ohne Erlaubnis des Oberforstamtes verboten:

- Alle Lilien-, Steinbrech-, Enzian- und Orchideenarten
- Aronstab (*Arum maculatum* L.)
- Voralpenhahnenfuß (*Ranunculus alpestris* L.)
- Waldziegenbart (*Aruncus silvester* Kostel.)
- Zilande (*Daphne Mezereum* L.)
- Alpenkellerhals (*Daphne alpina* L.)
- Mondraute (*Lunaria rediviva* L.)
- Zahnwurz (*Cardamine polyphylla* O. E. Schulz).

IV. Der Regierungsratsbeschluß vom 10. August 1912 mit den seitherigen Abänderungen betreffend Schaffung eines Schonreviers im Töbstockgebiet wird aufgehoben.

V. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 23. Oktober 1958.

Im Namen des Regierungsrates,  
Der Präsident:                      Der Staatsschreiber:  
R. Meier.                                      Dr. Isler.

## **Beschluß des Kantonsrates**

über die

**Beteiligung des Kantons Zürich an der Swissair  
Schweiz. Luftverkehr-Aktiengesellschaft.**

(Vom 16. Juni 1958.)

Der Kantonsrat,  
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,  
beschließt:

I. Für die Beteiligung des Kantons Zürich an der Erhöhung des Aktienkapitals der Swissair Schweizerische Luftverkehr-

Aktiengesellschaft in Zürich wird ein Kredit von Fr. 745 500.—  
bewilligt.

II. Dieser Beschluß ist der Volksabstimmung zu unterbreiten.

III. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Zürich, den 16. Juni 1958.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Der Sekretär:

Dr. Flueler.

E. Gugerli.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über das  
Ergebnis der Volksabstimmung vom 26. Oktober 1958,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . .	257 423
Eingegangene Stimmzettel . . .	186 723
Annehmende Stimmen . . .	117 689
Verwerfende Stimmen . . .	58 756
Ungültige Stimmen . . .	24
Leere Stimmen . . .	10 254

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Beschluß des Kantonsrates über  
die Beteiligung des Kantons Zürich an der Swissair Schweizerische  
Luftverkehr-Aktiengesellschaft» wird als vom Volke  
angenommen erklärt.

Zürich, den 3. November 1958.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Dr. B. Flueler.

Der Sekretär:

E. Gugerli.